

## Antrag

Zuschuss aus dem „NPO-Unterstützungsfonds“

Auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 NPO-Gesetz und der nachstehenden Angaben beantragt die antragstellende Organisation eine Förderung in Form eines Zuschusses in Höhe von EUR 1.090,00.

### 1. Angaben zur antragstellenden Organisation

<i>Die Organisation ist</i>	nicht eingetragen im Firmenbuch
<i>Name der Organisation</i>	Freiwillige Feuerwehr Mustermarkt
<i>Datum</i>	01.01.1869
<i>Steuernummer</i>	
<i>Anzahl der Beschäftigten</i>	0,00
<i>Tätigkeitsbereich</i>	Feuerwehren

### Sitz der Organisation

<i>Land</i>	AT - Österreich
<i>PLZ</i>	4020
<i>Ort</i>	Mustermarkt
<i>Straße und Hausnummer</i>	Musterstraße 122

### Vertretungsbefugtes Organ

<i>Anrede</i>	Herr
<i>Vorname</i>	Max
<i>Nachname</i>	Musterkommandant
<i>E-Mail-Adresse</i>	122@oelfv.at
<i>Telefon</i>	+43 0680 12345678

### Bestätigung der Antragsberechtigung

*Ist die antragstellende Organisation eine NonProfit-Organisation im Sinne der Richtlinie?*

Nein

*Ist die antragstellende Organisation eine Freiwillige Feuerwehr oder ein Landesfeuerwehrverband?*

Ja

*Ist die antragstellende Organisation eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiöse Einrichtung im Sinne der Richtlinie?*

Nein

*Ist an der antragstellenden Organisation eine NonProfit- Organisation, Freiwillige Feuerwehr oder ein Landesfeuerwehrverband, eine anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt?*

Nein

Hält die antragstellende Organisation Anteile an anderen Rechtsträgern?

Nein

## 2. Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten nach Abzug von Zahlungen zwischen verbundenen Organisationen sowie für diese Kosten erhaltenen öffentlichen Förderungen und Versicherungsleistungen sind:

<b>Kostenposition</b>	<b>Betrag EUR</b>
Miete und Pacht (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 125,00
Versicherungsprämien (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 250,00
Zinsen (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 0,00
Lizenzkosten (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 0,00
Betriebskosten von Liegenschaften (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 1000,00
Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 0,00
Wertverlust verderbliche/saisonale Ware (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 50,00
Kosten für förderbare Personengruppen (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 0,00
Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung (1.4.2020 - 30.9.2020)	€ 0,00
Durch die Corona-Krise verursachte Kosten (10.3.2020 – 30.9.2020)	€ 0,00
Kosten für abgesagte Veranstaltungen ( - 09.03.2020)	€ 750,00
<b>Summe der förderbaren Kosten</b>	<b>€ 2175,00</b>

## 3. Struktursicherungsbeitrag

Neben den förderbaren Kosten können Sie einen "Struktursicherungsbeitrag" beantragen. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt idR 7 % der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

### Einnahmen

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 € 12.000,00

Die Einnahmen des Jahres 2019 sind ungewöhnlich niedrig und daher nicht repräsentativ. Daher sollen die Einnahmen des Jahres 2018 miteinbezogen werden.

Nein

Es wird kein Struktursicherungsbeitrag, sondern nur förderbare Kosten beantragt.

Nein

**Struktursicherungsbeitrag** € 840,00

## 4. Bankverbindung

### Kontodaten

Name der Bank	Musterbank Mustermarkt	IBAN	AT012345000006789101
Kontoinhaber	Freiwillige Feuerwehr Mustermarkt	BIC	MBOOAT1L122

## 5. Allgemeine Bedingungen und Erklärungen

### Sie bestätigen, dass

die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 4 der Richtlinie) und kein Ausschlussgrund vorliegt (§ 5 der Richtlinie).

Ja

die Einnahmehausfälle durch die Corona-Krise verursacht sind und die Organisation schadensmindernde Maßnahmen gesetzt hat bzw. setzen wird.

Ja

die antragstellende Organisation zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent gewesen ist und sich in keinem laufenden Insolvenzverfahren befindet.

Ja

im Antrag nur förderbare Kosten (§ 7 Abs. 2 der Richtlinie) und der Struktursicherungsbeitrag (§ 7 Abs. 3 der Richtlinie) angegeben wurden.

Ja

die im Antrag angegebenen förderbaren Kosten nicht bereits durch andere Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse) oder durch andere Personen (z.B. Versicherungen) ganz oder teilweise gedeckt wurden bzw. werden oder den Einnahmehausfall überschreiten.

Ja

Sie die Datenschutzerklärung gelesen, zur Kenntnis genommen haben und dieser zustimmen. Sie bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsgeberin und der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von Ihnen über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

Ja

### Sie übernehmen

alle in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen vollumfänglich (§ 14 der Richtlinie). Das gilt insbesondere für:

- **Arbeitsplätze:** Sie nehmen besonderen Bedacht auf den Erhalt der Arbeitsplätze in der antragstellenden Organisation und den Beteiligungsorganisationen, z.B. durch Kurzarbeit.
- **Einnahmen:** Sie setzen alle zumutbaren Maßnahmen, um Einnahmen zu erzielen.
- **Vergütungen:** Sie zahlen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ab sofort Organen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wesentlichen Erfüllungsgehilfinnen und -gehilfen der antragstellenden Organisation keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder andere Zuwendungen. Insbesondere zahlen Sie im Jahr 2020 Vorständinnen und Vorständen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern höchstens 50 % der Boni des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.
- **Rücklagen:** Sie lösen keine Rücklagen auf, um den Bilanzgewinn zu erhöhen.
- **Aktien:** Sie nutzen die Förderung nicht, um eigene Aktien zurückzukaufen.
- **Boni:** Sie nutzen die Förderung nicht für Bonuszahlungen an Vorständinnen und Vorstände, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
- **Verfügungen:** Sie werden die Ansprüche aus dem Zuschuss nicht abtreten, nicht anweisen, nicht verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber treffen.
- **Änderungen:** Sie melden der aws sofort, wenn sich Verhältnisse ändern, die für den Erhalt dieser Förderung maßgeblich sind.

Ja

### Sie verpflichten sich

die Förderung zurückzuzahlen, wenn ein Rückzahlungstatbestand vorliegt oder eintritt (§ 15 der Richtlinie).

Ja

die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten und Einnahmen nach dem 30. September 2020 bis spätestens 31. Dezember 2020 abzurechnen und bereits erhaltene Zahlungen zurückzuzahlen, soweit diese den endgültigen Förderungsbetrag übersteigen oder keine Abrechnung erfolgt (§ 19 der Richtlinie).

Ja

zur Angabe des Zuschusses aus dem NPO-Unterstützungsfonds bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Linderung der Folgen der COVID-19-Krise.

Ja

insbesondere (§§ 20 und 21 der Richtlinie),

- in Zusammenhang mit der Förderung Auskünfte zu erteilen,
- Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren,
- zu Prüfzwecken eine Besichtigung vor Ort zuzulassen, und
- alle Unterlagen aufzubewahren – und zwar bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Ende jenes Kalenderjahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde.

Ja

### **Sie nehmen zur Kenntnis, dass**

Sie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung und Höhe der Förderung haben und die Förderung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets gewährt wird.

Ja

unvollständige oder falsche Angaben folgende Konsequenzen haben können:

- Ablehnung des Antrags,
- strafrechtliche Folgen und
- mehrjähriger Ausschluss von allen Förderungen des Bundes.

Ja

aufgrund der EDV-unterstützten Verarbeitung außerhalb des elektronischen Förderungsantrages kommunizierte Ergänzungen, Streichungen, Vorbehalte und Änderungswünsche nicht zulässig sind und nicht akzeptiert werden.

Ja

#### Haftung:

Weder aus der Förderungszusage noch aus der Beratung oder Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der aws, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich geltend gemacht werden.

Weiters haften weder die aws noch die Republik Österreich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

#### Schriftformgebot:

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Förderungszusage bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

#### Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

## 6. Unterfertigung des Antrags

Unterfertigung durch die antragstellende Organisation:

Unterschrift des Kommandanten und Stempel der Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Oftering